

WEBINAR

Sonderfragen der GoA

Sachverhalte

I.

A hat sich das Kfz seines besten Freundes B geliehen und fuhr ordnungsgemäß die Sonnenallee in München entlang. Plötzlich tauchte F mit seinem Fahrrad auf der Straße auf. Dies geschah daher, da F ohne Beachtung der Straßenverhältnisse sich entschied den Fahrradweg zu verlassen und die Sonnenallee zu überqueren. Um eine Kollision mit F zu vermeiden, riss A das Steuer um, wodurch er gegen eine Straßenlaterne prallte. Dabei verletzte sich A nicht unerheblich. Die Behandlungskosten würden 2000€ betragen, A will jedoch lieber auf eine Behandlung verzichten und das Geld erhalten.

Hat A einen Anspruch gegen F auf Zahlung von 2000€?

II.

U einigt sich mit B Fliesen in der von B gemieteten Wohnung zu verlegen. Um Kosten zu sparen, einigen sich U und B darauf die Leistung ohne Rechnung zu erbringen. U macht dem B daher ein „Spitzenangebot“, welches B gerne annimmt. Wenige Wochen später muss B feststellen, dass sich die Fugen zwischen den Fliesen schwarz verfärben. Die Verfärbungen sind durch mangelhafte Verlegung der Fliesen bedingt. B verlangt daher Nachbesserung. U lehnt die Nachbesserung ab, verlangt jedoch Zahlung des vereinbarten Betrags. B weigert sich.

Hat U einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung?

III.

S beschließt seinem Leben ein Ende zu setzen. Er erzählt seinem Freund F hiervon. Er teilt ihm mit, dass er seinen Entschluss am morgigen Abend umsetzen will. F ist Rettungssanitäter und versucht S die Idee – ohne Erfolg – auszureden.

Am nächsten Tag ist F besorgt und beschließt zu S zu fahren, um Schlimmeres zu verhindern. Er packt seine medizinische Notausrüstung und macht sich auf den Weg. An der Wohnungstür des S angekommen, hört er den S bereits röcheln. Dieser hat bereits Tabletten eingenommen, um seinen Plan in die Tat umzusetzen.

Da die Tür verschlossen ist, steigt F durch ein geöffnetes Fenster in die Wohnung des S. hierbei tritt er – infolge leichter Fahrlässigkeit – auf das auf dem Boden liegende Handy des S, welches hierdurch beschädigt wird.

F erkennt die kritische Situation, in der sich S befindet und behandelt ihn umgehend. Es gelingt ihm dadurch den S zu retten.

F verlangt von S sodann Ersatz des verbrauchten Materials (50€) aus seiner Notausrüstung und eine angemessene Vergütung seiner Arbeitszeit (150€).

S erklärt seinerseits, er rechne mit seinen Forderungen auf. Immerhin sei sein Handy im Wert von 500€ von F zerstört worden.

Ansprüche des F gegen S?

IV.

F ist Halter eines Mercedes, er wird von der Polizei bei einem Rotlichtverstoß beobachtet. Als die Polizei F zum Anhalten auffordert, gibt dieser Gas. F befürchtet, dass weitere Punkte ihn den Führerschein kosten werden, den er beruflich benötigt. Sodann kommt es zu einer wilden Verfolgungsjagd, bei der F unzählige Verkehrsverstöße begeht und mit bis zu 120km/h durch die Stadt rast. Der Polizei gelingt es nicht F zu stoppen. Als sich auf einer Landstraße die Möglichkeit bietet das Fahrzeug des F durch ein gezieltes Rammmanöver zu stoppen, nutzt der Beamte B die Gelegenheit. Hierdurch wird F gestoppt, allerdings führt das Manöver zu einem Totalschaden am Polizeifahrzeug.

Steht dem Land ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Beschädigung des Polizeifahrzeugs dem Grunde nach zu?

V.

Während eines Kuraufenthalts seines Nachbarn N versorgte B das Haus des N und bewässerte dessen Garten. B bewässerte den Nachbargarten mit einem an eine Außenzapfstelle des Hauses montierten Wasserschlauch. Anschließend drehte er die am Schlauch befindliche Spritze zu, stellte aber nicht die Wasserzufuhr zum Schlauch ab. In der Nacht löste sich der weiter unter Wasserdruck stehende Schlauch aus der Spritze. In der Folge trat aus dem Schlauch eine erhebliche Menge Leitungswasser aus, lief in das Gebäude des N und führte zu Beschädigungen im Untergeschoss. Dabei entstand ein Schaden i.H.v. 10.000€. B ist für Schäden bei Nachbarschaftshilfe und Gefälligkeitshandlungen privat haftpflichtversichert.